Bavar.
2210
I, 21

Digitized by Google

Beilage Nro. 11. ad 908
4° Bav. 2210, I, 21.

Satzungen und Vorschriften

für

die Schüler

des Königlich Bayerischen Gymnasiums

und

der lateinischen Schule

zu Speyer im Rheinkreise.

Speyer.
Gedruckt bei Johann Friedrich Kranzbühler senior.
1835.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Da eine öffentliche Bildungsanstalt nur alsdann bestehen, und der darin ertheilte Unterricht nur in dem Falle die gewünschten Früchte hervorbringen kann, wenn ein guter Geist, nemlich der Geist des Fleißes und der Ordnung, der Religiosität und der Sittlichkeit unter den Schülern herrschend geworden ist — da es ferner für Eltern und deren Stellvertreter nöthig ist, genau zu wissen, welche, die religiöse, sittliche und intellectuelle Bildung fördernde, Satzungen und Vorschriften zu befolgen den Schülern des Gymnasiums und der lateinischen Schule obliegt, so bringt man dieselben, nachdem sie die Genehmigung der Königl. Staatsregierung erhalten haben, andurch zur öffentlichen Kenntniß und zur unabänderlichen Befolgung von Seite der Schüler.

§. 1.

Jeder Schüler, welcher in das Gymnasium oder die lateinische Schule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich den Tag vor der Eröffnung der Schule, welche alljährlich durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden wird, bei dem Königl. Rector zur Aufnahme zu melden, wobei diejenigen, welche neu an die Schule treten, ihren Impfschein, dann ihre Zeugnisse über ihren bisherigen Fleiß, Fortgang und ihr sittliches Betragen abzugeben haben.

§. 2.

Diejenigen Jünglinge, welche von der obern Klasse einer lat. Schule, von einer auswärtigen Studienanstalt oder aus dem Privatunterrichte an die untere oder auch an eine höhere Klasse des Gymnasiums übertreten wollen, sind gehalten sich einer Prüfung vor dem Königl. Rector und den Professoren der Anstalt zu unterwerfen, von deren Resultate ihre Aufnahme oder ihre Zurückweisung abhängt. Auf gleiche Weise bestimmt das Ergebniß einer vor dem Subrector und den Lehrern bestandenen Prüfung die Aufnahme eines neu eintretenden Schülers in eine höhere oder niedere Klasse der lat. Schule.

§. 3.

Da die Zeit der Eröffnung der Schule durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht wird, so haben alle Schüler des Gymnasiums sowohl als der lateinischen

Digitized by Google

Schule sich am Tage vorher am Studienorte einzufinden, theils um der Eröffnung der Schule und der Vorlesung der Schulgesetze beizuwohnen, theils um ungesäumt ihre Studien beginnen und ohne Unterbrechung fortsetzen zu können.

§. 4.

Sollte ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände abgehalten werden, sich gleich bei der Eröffnung der Schule einzufinden, so hat derselbe sich darüber bei dem Königl. Rector zu rechtfertigen, welcher nach Befinden den weitern Eintritt in die Schule gestatten oder versagen wird. Krankheitsfälle müssen durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen seyn.

§. 5.

Am Tage der Eröffnung der Schule findet die Inscription der Schüler statt. Bei dieser hat jeder Schüler schriftlich einzureichen: Namen, Geburtsort, Alter, Confession, Stand der Eltern, Wohnort derselben, Straße und Hausnumer seiner Wohnung.

§. 6.

Die bei der Inscription angegebene Wohnung darf unter dem Jahre ohne vorherige Anzeige bei dem Klassenlehrer und dem Rector der Anstalt und ohne die ausdrückliche Genehmigung des Letztern mit einer andern nicht vertauscht werden.

§. 7.

Nach der Inscription und der Einreihung der Schüler in die ihren Kenntnissen entsprechenden Klassen hat ein jeder derselben sich bei denjenigen Professoren und Lehrern zu sistiren, deren Unterricht er genießen wird.

§. 8.

Jeder Schüler, der einmal in eine Klasse der Studienanstalt eingewiesen ist, muß alle Lehrgegenstände, wie sie durch den Studienplan vorgeschrieben sind, mit einziger Ausnahme der griechischen Sprache, von welcher nach Umständen von dem Rector dispensirt werden kann, in der Klasse hören. Dagegen ist es durch allerhöchste Verordnungen den Schülern der Gewerbschule gestattet, dem Unterrichte in den sogenannten Realien an den einzelnen Klassen des Gymnasiums beizuwohnen.

§. 9.

Das Verzeichniß der Lehrstunden findet jeder Schüler in seiner Klasse. Keine dieser Lehrstunden zu versäumen ist strenges Gebot und wer immer in einer Lehr-

Digitized by Google

ſtunde nicht erſcheinen kann, hat dieſes — Krankheitsfälle ausgenommen — vorher dem Klaſſenlehrer anzuzeigen und mit Angabe der Urſache um Erlaubniß nachzuſuchen. Iſt aber ein Schüler krank geworden, ſo ſoll er, wo möglich, dafür ſorgen, daß durch jemand von ſeinen Hausleuten oder durch einen ſeiner Mitſchüler bei dem Klaſſenlehrer oder Rector die Anzeige gemacht werde.

§. 10.

Jeder Schüler ſoll jedesmal zur rechten Zeit mit allen zur Schule nöthigen Apparaten und gut vorbereitet, reinlich und mit Anſtand gekleidet in der Schule erſcheinen, und hier wie überall ſeinen Lehrern und Schulvorgeſetzten die verdiente Hochachtung und den bereitwilligen Gehorſam erweiſen. Wer ſich ſo weit vergeſſen könnte, einem öffentlichen Lehrer von der unterſten bis zur oberſten Klaſſe unehrerbietig zu begegnen, hat ſich der Karzerſtrafe würdig gemacht, und bei wiederholtem Vergehen wird nach Berathung ſämmtlicher Lehrer und nach Beſchaffenheit der Umſtände die Entlaſſung eines ſolchen Schülers von der Anſtalt ausgeſprochen werden.

§. 11.

Vor der Ankunft des Lehrers und überhaupt, ſo oft der Schüler ſich im Schulhauſe befindet, ſoll er ſich der größten Ruhe befleißen. Wer ſich, beſonders während des Unterrichts, in der Schule kindiſch und unruhig beträgt, macht ſich eines ſtrafbaren Leichtſinns ſchuldig; er ſtört auf eine muthwillige Weiſe ſeine Mitſchüler und verdient die ernſteſte Beſtrafung. — In der Schule befleißige ſich ein jeder der möglichſten Reinlichkeit. Wer immer die Wände mit Schreibereien beſudelt, die Subſellien durch Schnitzeln verdirbt, Fenſterſcheiben zerbricht, die Tafeln und was immer zum Schulapparate gehört, verunſtaltet oder zerſtört, hat auf ſeine Koſten alles wieder in guten Stand ſetzen zu laſſen und wird für bewieſenen Muthwillen noch beſonders beſtraft. Sollte der Name des Thäters nicht geſagt werden, ſo hat die ganze Klaſſe den Schadenerſatz zu tragen.

§. 12.

Nach geendigter Schule hat jeder Schüler ſich ungeſäumt und mit Anſtand nach Hauſe zu begeben, um keine Zeit zu verlieren, die den zu Hauſe zu fertigenden Arbeiten beſtimmt iſt. Auf öffentlicher Straße und, ſelbſt zur Erholungszeit, auf gemeinſamen Spaziergängen ſchreien, lärmen oder gar ſich herumraufen, ſind ſprechende Beweiſe von roher Sitte und verdienen ſtrenge Beſtrafung. Wer ſich gegen irgend eine Beleidigung durch Selbſtrache zu helfen unternimmt, hat ſich gleichfalls

Digitized by Google

der ernsteſten Beſtrafung würdig gemacht. Glaubt ſich dagegen ein Schüler beleidigt, ſo hat er dieſes dem Klaſſenlehrer anzuzeigen, der den Vorgang unterſuchen und das Weitere verfügen wird.

§. 13.

Die geſetzmäßig bewilligten Freinachmittage am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche ſind nicht blos zur Erholung, ſondern auch zur Ausarbeitung häuslicher Aufgaben und zur Wiederholung des Erlernten beſtimmt. Die von den verſchiedenen Lehrern über Haus verordnungsmäßig aufgegebenen Arbeiten müſſen jedesmal richtig eingeliefert, die vorgeſchriebenen Vorbereitungs- und Wiederholungshefte gehalten und auf jedesmaliges Verlangen dem Lehrer zur Einſicht übergeben werden. Wer immer ſich hierin Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, hat es ſich ſelber zuzuſchreiben, wenn ihm die Freinachmittage entzogen und im Wiederholungsfalle noch ſchärfere Ahndungen und Strafen zuerkannt werden.

§. 14.

Nicht blos in der Schule vor den Lehrern und Schulvorſtänden, ſondern auch im Oeffentlichen vor dem Publikum ſoll jeder Schüler durch ein höfliches Betragen ſich auszeichnen, folglich den herkömmlichen Ausdruck der äußerlichen Verehrung jedem bezeigen, dem Achtung und Ehre gebührt. Selbſt unter ſich haben die Schüler nie die Geſetze des Wohlſtands außer Acht zu laſſen, ſich alſo aller rohen und groben Ausdrücke, alles Scheltens und Schmähens durchaus zu enthalten.

§. 15.

Die Privat-Lectüre der Schüler ſteht unter der Aufſicht des Klaſſenlehrers und kein Schüler hat aus einer Leihbibliothek oder ſonſt woher ſich ein Buch zu verſchaffen, ohne vorher den Rath ſeines Lehrers eingeholt zu haben. Die an der Studienanſtalt aufgeſtellte Leſebibliothek wird übrigens jeder brave Schüler zu ſeiner wiſſenſchaftlichen und moraliſchen Bildung beſtens benutzen und eine von ſeinen Vorgeſetzten gebilligte Lectüre jeder Andern, welche die Leihbibliotheken gewähren, vorziehen.

§. 16.

Es iſt den Schülern verboten, ſich durch eine eigene Kleidertracht (falls dieſelbe nicht vorgeſchrieben werden ſollte) durch Abzeichen, mehrfarbene Mützen, Bänder ꝛc. auszuzeichnen; auch iſt denſelben die Theilnahme an jeder Geſellſchaft, welche den Charakter einer geheimen trägt, d. h. von dem Vorſtande der Studienanſtalt nicht gekannt und gebilliget iſt, bei Strafe der Entlaſſung unterſagt.

Digitized by Google

§. 17.

Aller Besuch von Wein-, Bier- und Kaffeehäusern in der Stadt, auch während der Ferien, ist sämmtlichen Schülern streng verboten. Bei ländlichen Spaziergängen zur Frühlings- und Sommerzeit auf benachbarten Ortschaften in der Absicht einzukehren, sich eine Erfrischung reichen zu lassen, ist gestattet.

§. 18.

Den Schülern der beiden obern Gymnasialklassen ist es gestattet, in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter einzelne von der Harmonie-Gesellschaft gegebene Bälle zu besuchen, vorausgesetzt, daß sie dazu die Erlaubniß ihres Klassenlehrers und des Rectors erhalten haben. Bei einem Tanzmeister Unterricht zu nehmen ist nur dann erlaubt, wenn dem Rector Ort, Tag und Stunde angezeigt worden ist und derselbe seine Zustimmung gegeben hat.

§. 19.

Das Fechtenlernen und Üben im Fechten ist allen Schülern unbedingt verboten und wo immer bei einem Schüler Rappiere oder sonstige Fechtwerkzeuge gefunden werden, sollen dieselben weggenommen und zu Gunsten ärmerer Schüler veräußert werden.

§. 20.

Ebenso ist das Tabakrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, in und außerhalb der Stadt oder an den Thüren und Fenstern der Wohnungen streng untersagt und wo immer Tabakspfeifen bei einem Schüler angetroffen werden, wird mit denselben wie mit den Fechtinstrumenten verfahren.

§. 21.

Es ist den Schülern ohne Ausnahme verboten, auf ihren Zimmern oder in Privathäusern sich zu versammeln, um durch Kartenspiel, Trinken oder Tabakrauchen sich zu unterhalten. Insbesondere ist das Versammeln der Schüler zur Abendszeit auf dem Zimmer eines Schulkameraden, aus was immer für einer Ursache es geschehen will, untersagt. Sobald als die Nacht eingetreten ist, und zur hohen Sommerszeit um 9 Uhr Abends, soll jeder Schüler in seiner Wohnung seyn, und seine Zeit zu Wiederholungen und Vorbereitungen oder zu sonstigen Schulzwecken benutzen.

Digitized by Google

§. 22.

Der Besuch eines öffentlichen Theaters ist in der Regel sämmtlichen Schülern untersagt, doch ist es den Klassenlehrern vorbehalten, einzelnen braven und fleißigen Schülern den Besuch eines anständigen Theaterstückes zu gestatten.

§. 23.

Das Baden im Rheine oder andern Gewässern ist den Schülern erlaubt, jedoch nur innerhalb des von der Polizei zum Baden abgesteckten Platzes und nicht vor der von dem Königl. Rector bestimmten Zeit. Beim Baden sollen die Schüler Sittlichkeit und Anstand auf das strengste beobachten und wer sie verletzt, hat sich der schärfsten Bestrafung schuldig gemacht.

§. 24.

Um die beseligenden Gefühle unserer heiligen Religion in den Herzen der Zöglinge zu pflegen, zu erhalten und zu fördern, ist verordnet, daß jeder Schultag mit einem Morgengebet, zu welchem sich die prot. und kath. Schüler des Gymnasiums und der lateinischen Schule in getrennten Sälen versammeln, beginne. Der Religionslehrer, in der Regel, spricht das Gebet, und unter den Schülern muß die größte Stille herrschen. An allen Sonn- und kirchlich angeordneten Festtagen haben dagegen die Schüler bei dem öffentlichen Gottesdienste und unter der Aufsicht eines dazu bestellten Lehrers in ihren Kirchen zu erscheinen, und die Verpflichtung diesem Gottesdienste beizuwohnen, erstreckt sich auch auf die Zeit der Ferien.

§. 25.

Wessen sittliches Gefühl schon so tief gesunken wäre, daß er kein Bedenken trüge, Andere durch Worte und Beispiel zum Bösen zu verleiten, wird als Jugendverführer auf der Stelle entlassen, oder auch nach Verhältniß der Umstände durch Exclusion der Wiederaufnahme an einer andern Anstalt des Reichs unwürdig erklärt.

§. 26.

Um jeder Ausrede, Entschuldigung und Vorschützung von Unkenntniß für immer vorzubeugen, sollen diese Satzungen und Vorschriften bei dem Anfange eines jeden Schuljahres sämtlichen Schülern vorgelesen und bekannt gemacht werden.

Speyer, den 15. März 1835.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google